

Öffentliche Bekanntmachung

Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages einer Stellplatzablösung nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 16.05.2002 auf Grund des § 51 BauO NRW vom 1. März 2000 (GV.NRW. S.256) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Bei der Errichtung stellplatzpflichtiger baulicher Anlagen obliegt jedem Bauherrn die Pflicht, Stellplätze selbst zu schaffen. Er kann dieser Verpflichtung durch Einrichtungen auf dem Baugrundstück oder in näherer Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, nachkommen.
- (2) Nur wenn auf diese Weise eine Stellplatzverpflichtung seitens des Bauherrn nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erfüllt werden kann, kann anstelle der Stellplatzverpflichtung die Zahlung eines Geldbetrages (Stellplatzablösung) zugelassen werden.
- (3) Der Geldbetrag wird in Höhe eines angemessenen Vomhundertsatzes der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs gesondert nach Gebietszonen in dieser Satzung festgelegt.

§ 2

- (1) Es werden 4 Gebietszonen gebildet. Für das restliche Stadtgebiet ist generell keine Stellplatzablösung möglich.
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist im anliegenden Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs je Stellplatz betragen

in der Gebietszone I auf	7.750 €,
in der Gebietszone II auf	11.765 €,
in der Gebietszone III auf	7.895 €,
in der Gebietszone IV auf	4.360 €.

§ 4

Der Vomhundertsatz der durchschnittlichen Herstellungskosten wird in den Zonen I bis IV auf 60 % festgesetzt. Unter der Zugrundelegung der in § 3 genannten Herstellungskosten und des Vomhundertsatzes ergibt sich ein Geldbetrag für die Stellplatzablösung

in der Gebietszone I von	4.650 €,
--------------------------	----------

in der Gebietszone II von	7.059 €,
in der Gebietszone III von	4.737 €,
in der Gebietszone IV von	2.616 €.

§ 5

Über die Stellplatzablösung wird ein Ablösungsvertrag geschlossen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Coesfeld über die Festsetzung über die Festsetzung des Geldbetrages einer Stellplatzablösung vom 03.05.1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vom Rat der Stadt Coesfeld am 16.05.2002 beschlossene Stellplatzsatzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages einer Stellplatzablösung nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, 19.06.2002

Rainer Christian Beutel
Bürgermeister

Zoneneinteilung der Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld

